



10. FCG – Newsletter im Schuljahr 2023/24

Wien, 2. Februar 2024

Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die rechtlichen Bestimmungen hierzu finden Sie im § 76 Schulunterrichtsgesetz.

Die Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes inländisches Zeugnis kann bei der örtlich zuständigen Bildungsdirektion beantragt werden. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass die Bemühungen um die Wiedererlangung des verlorenen Zeugnisses oder die Ausstellung einer Zweitschrift ohne sein Verschulden ergebnislos geblieben sind.

Dem Ansuchen sind anzuschließen:

- Geburtsurkunde;
- Staatsbürgerschaftsnachweis und Nachweis des Hauptwohnsitzes;
- Angaben über Beweismittel, aus denen der seinerzeitige Erwerb des Zeugnisses hervorgeht.

Die Ersatzbestätigung ist auszustellen, wenn sich der Erwerb des Zeugnisses im Ermittlungsverfahren zweifelsfrei ergibt. Andernfalls ist der Antrag abzuweisen.

Mit einer ausgestellten Ersatzbestätigung sind die gleichen Berechtigungen wie mit dem verlorenen Zeugnis verbunden.

Mit kollegialen Grüßen

Mag.^a Barbara Schweighofer-Maderbacher
Vors.-Stellvertreterin

Mail: barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at

Mag. Roland Gangl
Vorsitzender

Mail: roland.gangl@goed.at

www.bmhs-aktuell.at